

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Abteilung F

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Abteilung F.

Beförderungszulage 100 *M*

F. Ord.-Zahl 1.

Mindestgehalt: 2400 *M*

Höchstgehalt: 4500 *M*

Zulage: 250 *M*

- a. Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 2 a.)
- b. Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 a und G 2 a.)
Grunderwerbsbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M*.
- c. Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.
- d. Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.
(Gehaltsklasse I siehe E 1 h.)
- e. Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 e und G 1 a.)
- f. Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.
Bis zu 30 Stellen.

Beamtengefeh.

7

- g. Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.
Bis zu 15 Stellen.

F. Ord.-Zahl 2.

Mindestgehalt:	2300 <i>M.</i>
Höchstgehalt:	4100 <i>M.</i>
Zulage:	250 <i>M.</i>

- a. Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 1 b und G 2 a.)

Gründerwerksbeamte bei der Eisenbahnverwaltung erhalten eine Dienstzulage von 400 *M.*

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

- b. Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 a und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- c. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.

Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch E 2 h und F 3 b.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- d. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 1 c.)

Die leitenden Polizeikommissäre in den sieben größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung erhalten eine Dienstzulage von 300 *M.*

- e. Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 c und G 2 c.)

- f. Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 3 h und G 2 g.)

- g. Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.

- h. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, auf den wichtigeren Stellen.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 3 i und G 2 h.)

Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 3 i vorgezeichneten Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.

F. Ord.-Zahl 3.

Mindestgehalt: 2 200 M

Höchstgehalt: 3 800 M

Zulage: 225 M

- a. Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 b und G 2 b.)

Bei der Berechnung des Bruchteils von einem Fünftel der Stellen werden die Stellen der Aktuare (G 3) mitgezählt.

- b. Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 2 h und F 2 c.)

Die nach und nach zur Besetzung kommenden Kassierstellen werden auf die zur Verfügung stehenden Stellen für Bureaubeamte im Bezirksdienst in F 2 b und F 3 a aufgerechnet.

- c. Technische Beamte, Gehaltsklasse I.

Bis zu einem Fünftel aller Stellen.

(Siehe auch F 2 e und G 2 c.)

- d. Zeichner, Gehaltsklasse I.

(Gehaltsklasse II siehe G 2 d.)

- e. Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.

(Gehaltsklasse I siehe E 2 g.)

- f. Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.

(Siehe auch E 1 i und E 2 i.)

- g. Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.
Bis zu zwei Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch E 2 k und G 1 d.)
- h. Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 f und G 2 g.)
- i. Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.
Bis zu einem Fünftel aller Stellen.
(Siehe auch F 2 h und G 2 h.)
Die hier sowie in den Abteilungen F 2 a und F 2 h vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.